

Anlage zur BV 2014-140

# Abwägung

zu den Stellungnahmen  
aus der Beteiligung der Behörden,  
der sonstigen Träger öffentlicher Belange  
und der Öffentlichkeit

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren  
„FIB e.V. - Brauhausweg“  
Entwurf



Stand: **29.09.2014**

## Abwägung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „FIB e.V. - Brauhausweg“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand: 29.09.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
<b>Behörde/Träger öffentlicher Belange</b>									
1	MIL/SenStadt Gemeinsame Landesplanungsabteilung Referat GL 7 PF 100 765 03007 Cottbus	29.07.2014	31.07.2014	<p>die mit Schreiben vom 29. Juli 2014 übergebenen Planungsunterlagen haben wir zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat am 26. Februar 2013 die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung für den Planbereich mitgeteilt und am 13. Mai 2014 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Stellung genommen.</p> <p>Im Rahmen unserer Zuständigkeit für die Raumordnung äußern wir uns zu dem vorliegenden Planentwurf wie folgt:</p> <p>Der Bebauungsplanentwurf „FIB e.V. - Brauhausweg“ (Stand 12.06.2014) ist an die Ziele der Raumordnung angepasst. Die für diese Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind angemessen berücksichtigt.</p> <p>Hinweise: Diese Stellungnahme gilt solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 16.6.2014 die Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B--B) vom 31. März 2009 für unwirksam erklärt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Bis zu einer möglichen Rechtskraft des Urteils findet der LEP B-B weiterhin Anwendung. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.</p> <p>Gemäß Artikel 20 des Landesplanungsvertrages ist die Gemeinsame Landesplanungsabteilung über das Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu informieren.</p>	Keine Abwägung erforderlich				
2	Landesamt für Bauen, und Verkehr Dezernat 21 Gulbener Straße 24	29.07.2014	31.07.2014	Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der	Keine Abwägung erforderlich				

## Abwägung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „FIB e.V. - Brauhausweg“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand: 29.09.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
	03046 Cottbus			<p>Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren“ (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 1. November 2005, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45, vom 16. November 2005, S. 1058) geprüft.</p> <p>Die gegenüber der Vorentwurfsfassung vom März 2014 zwischenzeitlich erfolgten Ergänzungen in Planzeichnung und Begründung zum B-Plan habe ich zur Kenntnis genommen.</p> <p>Diese betreffen im Wesentlichen die Einordnung von Stellplätzen innerhalb des Grundstücks und Regelungen zur Nutzung der beiden bereits vorhandenen Zufahrten zum Grundstück. Dabei soll die Zufahrt vom Brauhausweg künftig der Nutzung durch institutseigene Fahrzeuge vorbehalten bleiben.</p> <p>Verkehrsbehördliche Belange des Landes stehen der vorliegenden Planung nicht entgegen, zumal die geplanten baulichen Erweiterungen nicht zu einer wesentlichen Erhöhung des Verkehrsaufkommens führen werden (vgl. Aussage auf Seite 6 der Begründung).</p> <p>Die zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV werden durch die Planung nicht berührt.</p> <p>Belange des zivilen Luftverkehrs betreffend erfolgt eine gesonderte Prüfung der eingereichten Planungsunterlagen und Stellungnahme durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV).</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>					

## Abwägung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „FIB e.V. - Brauhausweg“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand: 29.09.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
2	Luftfahrtbehörde des LBV	29.07.2014	28.08.2014	<p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „FIB e.V. - Brauhausweg“ der Stadt Finsterwalde ergeht von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) folgende Stellungnahme:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Das Planungsvorhaben befindet sich im Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg.</li> <li>2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „FIB e.V. – Brauhausweg“ nicht berührt.</li> <li>3. Es bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „FIB e.V. - Brauhausweg“ (Brauhausweg 2) der Stadt Finsterwalde.</li> </ol> <p>I. Begründung:</p> <p>Das Planungsgebiet liegt ca. 4,5 Kilometer nördlich des Sonderlandeplatzes (SLP) Finsterwalde/Schacksdorf. Für den SLP Finsterwalde/Schacksdorf wurde kein Bauschutzbereich i.S.d. § 17 LuftVG festgesetzt.</p> <p>Der Flugplatzbezugspunkt (FBP) des Sonderlandeplatzes (SLP) Finsterwalde/Heinrichsruh liegt ca. 2,1 Kilometer westlich vom Planungsgebiet. Für den SLP Finsterwalde/Heinrichsruh wurde ein beschränkter Bauschutzbereich gemäß § 17 LuftVG festgesetzt. Danach dürfen gemäß § 17 Abs. 1 LuftVG Bauwerke im Umkreis von 1,5 Kilometer Halbmesser um den dem FBP entsprechenden Punkt nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde errichtet werden. Im Umkreis von 4 Kilometern dürfen Bauwerke nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde errichtet werden, sofern die geplanten Bauwerke die Höhe von 25 m über den dem Flugplatzbezugspunkt entsprechenden Punkt überschreiten.</p> <p>Das Planungsvorhaben befindet sich innerhalb des Umkreises von 4 Kilometer um den FBP. Die geplanten Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen Gebäude und Verkehrsflächen zulassen. Das Maß der bauli-</p>	Keine Abwägung erforderlich				

## Abwägung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „FIB e.V. - Brauhausweg“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand: 29.09.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>chen Nutzung soll die Zahl der Vollgeschosse auf max. 3 Vollgeschosse festsetzen. Damit werden die vorgegebenen Hindernisfreiflächen des SLP Finsterwalde/Heinrichsruh nicht beeinträchtigt. Daher bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplans „FIB e.V. - Brauhausweg“ der Stadt Finsterwalde.</p> <p>II. Hinweise:</p> <p>1. Sollte das im Kartenmaterial dargestellte Planungsgebiet und / oder seine Festsetzungen geändert werden, sind die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.</p> <p>2. Diese Stellungnahme beinhaltet keine Genehmigung/Zustimmung zu späteren Bauvorhaben. Diese sind gegebenenfalls im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erneut zur Prüfung bzw. Genehmigung bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg vorzulegen.</p> <p>3. Sofern beim Einsatz von Baugeräten / Kränen die Höhe von 25 m über den dem Flugplatzbezugspunkt entsprechenden Punkt überschritten wird, sind diese gemäß §§ 17 i.V.m. 15 LuftVG vom Betreiber des Bauhilfsmittels bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 9, 12529 Schönefeld mindestens 14 Tage vor Aufstellung zur Genehmigung zu beantragen (ein Antragsvordruck finden Sie im Internet unter <a href="http://www.lbv.brandenburg.de/Luftfahrt/Luftfahrthindernisse">www.lbv.brandenburg.de/Luftfahrt/Luftfahrthindernisse</a>).</p> <p>Ich bitte um Übergabe eines Abwägungsprotokolls zum o. g. Entwurf des Bebauungsplans der Stadt Finsterwalde.</p>	<p>Die Hinweise 1 und 2 werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Der in der Begründung bereits enthaltene Hinweis wird entsprechend aktualisiert.</b></p>				
3	Brandenburgischer Landesbetrieb für Straßenwesen Cottbus Von-Schön-Straße 11	29.07.2014	29.07.2014	Der o. g. Bebauungsplan berührt keine Straßen, die sich in der Baulast des Bundes oder des Landes Brandenburg befinden und vom Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg verwaltet werden.	Keine Abwägung erforderlich				

## Abwägung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „FIB e.V. - Brauhausweg“

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 29.09.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
	03050 Cottbus			Im betroffenen Gebiet bestehen keine Planungsabsichten. Aus heutigem Kenntnisstand gibt es seitens des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg gegen den Bebauungsplan keine Einwände.					
4	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Referat Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf	29.07.2014		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
5	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege, Bahnhofstr. 50 03046 Cottbus	29.07.2014	18.08.2014	Zu diesem Vorhaben äußerten wir uns bereits mit Schreiben vom 07.05.2014. Unsere damalige Stellungnahme bleibt weiterhin unberührt.	In der Stellungnahme vom 17.05.2014 wurden die allgemeinen Hinweise zu den gesetzlichen Vorgaben gegeben, keine Abwägung erforderlich.				
6	Handwerkskammer Cottbus Altmarkt 17 03046 Cottbus	29.07.2014		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
7	Industrie- und Handelskammer Cottbus Goethestraße 1 03046 Cottbus	29.07.2014		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
8	Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. Fürstenerwalder Poststraße 86 15234 Frankfurt (Oder)	29.07.2014	05.08.2014	Der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) bedankt sich für die Beteiligung und gibt nach Prüfung der Entwurfsvorlage folgende Stellungnahme ab.  Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist es, Baurecht für den Bau eines Verwaltungsgebäudes des Forschungsinstituts für Bergbaufolgelandschaften zu schaffen.  Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich des HBB bestehen zur Entwurfsvorlage keine Beden-	Keine Abwägung erforderlich				

## Abwägung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „FIB e.V. - Brauhausweg“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand: 29.09.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>ken. Die Belange des Handels werden nicht berührt.</p> <p>Wir bitten Sie, den HBB über das Ergebnis der Beteiligung in Kenntnis zu setzen.</p>					
9	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Referat RS 4 Von-Schön-Straße 7 03050 Cottbus	29.07.2014	01.09.2014	<p>Die zum o.g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird die Stellungnahme als Anlage gemäß der im Amtsblatt Brandenburg Nr. 44 vom 10. November 2010 veröffentlichten Anlage 2 des MIL-Erlasses vom 20. September 2010 über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei Verfahren nach dem BauGB übergeben.</p> <p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>Die Planunterlagen zur Neuordnung, Umgestaltung des vom FIB (Forschungsinstitut Bergbaufolgelandschaften) bereits genutzten Standortes am Ponnsdorfer Weg wurden erneut aus Sicht der Fachbereiche Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) geprüft. Danach bestehen gegen das Planvorhaben und die Durchführung im beschleunigten Verfahren weiterhin keine Bedenken.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend §3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.</p>	Keine Abwägung erforderlich				
10	Landkreis Elbe-Elster Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft Ludwig-Jahn-Str. 2 04916 Herzberg	29.07.2014	28.08.2014	<p>mit Schreiben vom 29. Juli 2014 übersandten Sie Unterlagen zu dem o. g. Planentwurf und bitten um die Stellungnahme.</p> <p>Die entsprechenden Ämter bzw. Sachgebiete der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster wurden beteiligt. Es ergehen nachstehende Auflagen und Hinweise.</p>					

## Abwägung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „FIB e.V. - Brauhausweg“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand: 29.09.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Seitens der <b>unteren Bauaufsichtsbehörde</b> bestehen gegen den o. g. Planentwurf keine Einwände. Die Hinweise aus dem Vorentwurf fanden darin Berücksichtigung.</p> <p>Die Bereiche der <b>unteren Naturschutzbehörde</b> teilen Folgendes mit:</p> <p><b>Landschaftsplanung</b> (Bearbeiterin: Frau Bachmann, Tel. 035 35 / 46 93 05)</p> <p>Die Stadt Finsterwalde verfügt über einen Landschaftsplan. Darin ist für die Vorhabenfläche Siedlungsgebiete mit mittlerem Grünanteil angegeben und als Entwicklungsziel: „Entsiegelung umgewidmeter Gewerbe-/Industriegebiete“.</p> <p>Für entsprechende Versiegelungsflächen ist die Begrünung durch den Vorhabenträger zu sichern. Evtl. ist auch eine Fassadenbegrünung vorzunehmen.</p> <p>Die Anpflanzung einer 3-reihigen Hecke kann als Kompensationsmaßnahme und damit dem Entwicklungsziel folgend, angerechnet werden.</p> <p><b>Eingriffsregelung, Arten- und Biotopschutz</b> (Bearbeiter: Herr Köstner, Tel. 035 35 / 46 93 04)</p> <p>Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung. Somit sind keine Tatbestände, die der Eingriffsregelung unterliegen, zu verzeichnen.</p> <p>Zum Gehölzschutz ist festzustellen, dass die zur Fällung vorgesehenen Bäume nicht unter die Vorschriften der Verordnung des Landkreises Elbe-Elster zum Schutz von Bäumen und Hecken (Gehölzschutzverordnung - GehölzSchVO EE) vom 12. Februar 2013 fallen.</p> <p>Die Festsetzung einer Stellplatzfläche involviert auch einen Baum, der der Gehölzschutzverordnung unterliegt. Somit ist</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p><b>Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach §13a BauGB. Im beschleunigten Verfahren gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des §1a Abs. 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, eine Kompensation ist demzufolge nicht erforderlich. Zur Erreichung des Zieles aus dem Landschaftsplan (Siedlungsgebiet mit mittlerem Grünanteil) sind bereits Pflanzungen an der Süd- und Ostseite des Plangebietes festgesetzt worden. Die aus dem LP (Landschaftsplan) wiedergegebene mittelfristige Maßnahme: Entsiegelung umgewidmeter Gewerbe-/Industriegebiete trifft nicht zu, da die vorhandene Nutzung (Forschungsinstitut) am Standort fortgesetzt wird und keine Umwidmung erfolgt. Weitergehende Festsetzungen sind nicht erforderlich.</b></p> <p><b>Die Hinweise werden für die Planumsetzung zur Kenntnis und in die Begründung unter dem</b></p>				

## Abwägung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „FIB e.V. - Brauhausweg“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand: 29.09.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>dessen Kronentraufbereich vor Abgrabung, Überbauung oder Bodenverdichtung zu schützen.</p> <p>Das Gutachten zum Artenschutz zeigt plausibel auf, dass Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG nicht berührt werden.</p> <p>Die mögliche Beeinträchtigung durch die Beseitigung von geeigneten Strukturen, die als Quartier-, Ruhe-, Brut- oder Aufzuchtstättenpotenzial dienen könnten, kann bei entsprechender Planung von Quartier- und Nisthilfen am Neubau kompensiert werden.</p> <p>Dem Entwurf wird seitens der unteren Naturschutzbehörde zugestimmt.</p> <p><i>Hinweis:</i> Die Feststellungen zum § 67 Abs. 1 BNatSchG doppeln sich in den Punkten 4.5 und 4.7.</p> <p>Der Planung wird seitens der <b>unteren Wasserbehörde</b> zugestimmt.</p> <p>Die <b>untere Abfallwirtschaftsbehörde</b> stimmt dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „FIB e.V. – Brauhausweg“ (Brauhausstraße 2) der Stadt Finsterwalde ohne weitere Hinweise und Ergänzungen zu.</p> <p>Die <b>untere Bodenschutzbehörde</b> stimmt mit folgenden Hinweisen zu:</p> <p>Im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befinden sich nach gegenwärtigem Erkenntnisstand keine schädlichen Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne von § 2 Abs. 3 - 6 Bundes-Bodenschutzgesetz.</p> <p>Bei Erdarbeiten in Folge von Baumaßnahmen findet das Bundes-Bodenschutzgesetz und die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung zum Schutze des Bodens Anwendung.</p>	<p><b>Punkt „Hinweise“ aufgenommen.</b></p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p><b>Im Punkt 4.5 wird der Text zu Feststellungen zum § 67 Abs. 1 BNatSchG gestrichen.</b></p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Keine Abwägung erforderlich, die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>				

## Abwägung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „FIB e.V. - Brauhausweg“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand: 29.09.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Die Anforderungen des Bodenschutzes im Planungsverfahren sind den „Anforderungen des Bodenschutzes bei Planungs- und Zulassungsverfahren im Land Brandenburg“ (LUA, 2003)  <a href="http://www.lugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/lu_a_bd78.pdf">http://www.lugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/lu_a_bd78.pdf</a> zu entnehmen.</p> <p>Die <b>untere Denkmalschutzbehörde</b> verweist auf die direkte Beteiligung folgender Träger öffentlicher Belange:</p> <p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum                      Abteilung Praktische Denkmalpflege                      Wünsdorfer Platz 4/5                      15806 Zossen / OT Wünsdorf                      und                      Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum                      Abteilung Bodendenkmalpflege                      Außenstelle Cottbus                      Bahnhofstraße 50                      03046 Cottbus.</p> <p>Die Belange der <b>Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes</b> vom 13. Mai 2014 wurden im Entwurf übernommen.</p> <p>Hauptaufgabe der Grundlagenvermessung des <b>Kataster- und Vermessungsamtes</b> sowie der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg ist die Bestimmung geodätischer Grundlagen sowie die Schaffung von Voraussetzungen zur weiteren Erschließung von Regionen und zur Förderung der Wirtschaft durch Sicherung des Eigentums. Gemäß § 5 Abs. BbgVermG vom 27. Mai 2009 ist es die Aufgabe des amtlichen Vermessungswesens als öffentliche Aufgabe ein raumbezogenes Bezugssystem vor zuhalten sowie den Nachweis der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne, Vorhaben- und Erschlie-</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich, die genannten Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren beteiligt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Die Planunterlage wurde von einer öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin erstellt.</p>				

## Abwägung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „FIB e.V. - Brauhausweg“

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand: 29.09.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>ßungspläne und Satzungen, im Rahmen der Aufstellung ein Katastervermerk von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes bzw. von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur(in) regelmäßig zu erbringen ist, welcher über die geometrische Qualität der Planungsunterlage Auskunft gibt.</p> <p>Es ist die Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne, Vorhaben- und Erschließungspläne sowie für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch vom 3. September 1997 (Gemeinsamer RdErl. des MSWV und des MI, ABl. S. 846) zu beachten.</p> <p>Im Übrigen werden die wahrzunehmenden öffentlichen Belange des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Elbe-Elster im Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens nicht berührt.</p> <p>Das <b>Straßenverkehrsamt</b> (Reg.-Nr. 2014U00280, alt 2014U00140) und das <b>Gesundheitsamt</b> verweisen auf die Stellungnahmen in der Gesamtstellungnahme des Landkreises Elbe-Elster vom 13. Mai 2014. Diese behalten ihre volle Gültigkeit.</p> <p>Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.</p> <p>Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.</p>	Keine Abwägung erforderlich, die in der Stellungnahme vom 13.05.2014 gegebenen Hinweise wurden in die Begründung Seite 14 bereits aufgenommen.				
11	Mitnetz Netzgesellschaft Strom mbH PF 15 60 54 03060 Cottbus	29.07.2014		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
12	Deutsche Telekom AG T-Com PF 10 04 33 03004 Cottbus	29.07.2014	09.09.2014	<p>In der Anlage erhalten Sie einen Lageplan des betroffenen Bereiches mit den eingezeichneten vorhandenen Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH. Der übersandte Lageplan ist nur für Planungszwecke geeignet, ansonsten ist er unverbindlich.</p> <p>Im Bereich Ihrer geplanten Maßnahmen befinden sich Telekommunikationslinie der Telekom Deutschland GmbH. Der</p>	<b>Die Hinweise werden für die spätere Bauausführung zur Kenntnis genommen, Änderungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ergeben sich dadurch nicht.</b>				

## Abwägung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „FIB e.V. - Brauhausweg“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 29.09.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Der vorhandene Anlagenbestand ist durch geeignete Maßnahmen vor den zu erwartenden mechanischen Einflüssen zu schützen. Ein Verbleib an der gegenwärtigen Stelle ist sicherzustellen!</p> <p>Einer Bebauung im Trassenverlauf der Telekommunikationslinien stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinien bestehen.</p> <p>Für eine potentielle Versorgung der künftigen Bebauung sind umfangreiche Baumaßnahmen innerhalb und auch außerhalb des Bebauungsplangebietes, mit allen notwendigen rechtlichen Verfahren, erforderlich.</p> <p>Sollten im Zuge Ihrer weiterführenden Planungen Erkenntnisse gewonnen werden, die eine Veränderung der Verlegung der Anlagen der Telekom Deutschland GmbH im Zuge Ihrer Baumaßnahme unabdingbar machen, bitten wir um Bekanntgabe der Konfliktpunkte, sowie um Zuweisung einer mit technischem und wirtschaftlich vertretbarem Aufwand realisierbare Ersatztrasse.</p> <p>Im Falle einer notwendigen Änderung am Anlagenbestand benötigen wir Ihre Beauftragung rechtzeitig, mindestens 16 Wochen vor Baubeginn mit detaillierten Angaben zu Ihrer Baumaßnahme (Lage-, Querschnittspläne, Bauablauf).</p> <p>Vorsorglich weisen wir Sie darauf hin, dass die Kosten dafür, entsprechend dem Verursacherprinzip, vom Auftraggeber zu übernehmen sind.</p> <p>Ihre weiterführende schriftliche Kommunikation richten Sie bitte an            Deutsche Telekom Technik GmbH            Technik Niederlassung Ost            PTI 11 Fertigungssteuerung            Zwickauer Straße 41-43            01187 Dresden</p>					

## Abwägung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „FIB e.V. - Brauhausweg“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 29.09.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Vor der Aufnahme von Arbeiten, bitten wir Sie, uns den Baubeginn bei unserer Außenstelle unseres Ressort PTI 11 in 03044 Cottbus, Heinrich-Hertz-Straße 6, Fax 0355 627-5779 anzuzeigen.</p> <p>Über die genaue Kabellage informieren Sie sich bitte vor Aufnahme der Arbeiten in unserer kostenlosen Online-Anwendung „Trassenauskunft für Kabel der Telekom Deutschland GmbH“, dort erhalten Sie immer unsere aktualisierten Lagepläne über den Kabelbestand.</p> <p>Sollten Sie noch keinen Zugang zu unserer Online-Anwendung haben, so senden wir Ihnen kurzfristig die notwendigen Unterlagen.</p> <p>Bei einer Auskunft in Papierform kann es unter Umständen zu längeren Wartezeiten kommen.</p> <p>Wir weisen Sie darauf hin, dass diese Auskunft dann kostenpflichtig ist.</p> <p>Diese Stellungnahme besitzt eine Gültigkeit von zwei Jahren.</p>					
13	Abfallentsorgungsverband Schwarze-Elster Hüttenstraße 1c 01979 Lauchhammer	29.07.2014	11.08.2014	Mit ihrer E-Mail vom 29.07.2014 wurden wir zur Abgabe einer Stellungnahme zum o. g. Verfahren aufgefordert. nach Prüfung der Unterlagen bzw. des Entwurfes möchten wir Ihnen mitteilen, dass aus unserer Sicht der Punkt 5.4 (Abfallbeseitigung) alle wichtigen Hinweise zum oben genannten Verfahren enthält.	Keine Abwägung erforderlich				
14	Stadtwerke Finsterwalde GmbH Postfach 1143 03231 Finsterwalde	29.07.2014	30.07.2014	Die von Ihnen vorgelegten Antragsunterlagen wurden geprüft. Folgende Hinweise und Forderungen sind zu beachten: 1. Änderungen der von uns geprüften Unterlagen sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. 2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan berücksichtigt die Belange der Stadtwerke Finsterwalde GmbH und des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde.	Keine Abwägung erforderlich				

## Abwägung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „FIB e.V. - Brauhausweg“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand: 29.09.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
15	Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg An der Spandauer Brücke 10 10178 Berlin	29.07.2014	07.08.2014	<p>Die WGI GmbH (nachfolgend WGI genannt) wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH &amp; Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftsersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt namens und im Auftrag der GASAG Berliner Gaswerke AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Belzig GmbH, Gasversorgung Zehdenick GmbH und der SpreeGas. Weiterhin wird die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH &amp; Co. KG, RG Regionalcenter Forst (Lausitz) von der Stadtwerke Forst GmbH (nachfolgend SWF genannt) und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH CO. KG (Nachfolgend NFL genannt) beauftragt, Ihre Anfragen zu prüfen. Die NBB handelt namens und im Auftrag der SWF und der NFL.</p> <p>Im Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme liegen keine Anlagen der NBB.</p> <p>Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p>	Keine Abwägung erforderlich				
16	Gewässerverband „Kleine-Elster-Pulsnitz“ Finsterwalder Straße 32a 03249 Sonnewalde	29.07.2014	18.08.2014 V/5.2-1431(1.Erg.)	<p>Aus der Sicht unserer Verantwortung für die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und der Zuständigkeiten entsprechend der §§ 36a, 77-79, 82 sowie 84 und 85 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95) sowie darüber hinaus bei uns vorliegender wasserwirtschaftlicher Erfahrungen und Erkenntnisse und der uns bekannten örtlichen Verhältnisse nehmen wir zu der o. g. Planung nachfolgend Stellung.</p> <p>Dem Bebauungsplan „FIB e.V. - Brauhausweg“ der Stadt</p>	Keine Abwägung erforderlich				

## Abwägung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „FIB e.V. - Brauhausweg“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 29.09.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				Finsterwalde stimmen wir entsprechend Ihrer eingereichten Planungsunterlagen zu. Im ausgewiesenen Baugebiet befinden sich keine Gewässer II. Ordnung in unserer Unterhaltungspflicht.  Andere gesetzlich oder wasserrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.					
17	Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst Hauptallee 116/8 15806 Zossen	29.07.2014	12.08.2014	Die eingehende Prüfung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln auf der o.g. Fläche ergeben. Es ist deshalb nicht erforderlich, Maßnahmen der Kampfmittelräumung durchzuführen. Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, weise ich Sie darauf hin, dass es nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten ist, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Sie sind verpflichtet diese Fundstelle gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen. Dieses Schreiben ersetzt ein Protokoll über die Absuche nach Kampfmitteln als Bescheinigung der Kampfmittelfreiheit.	<b>Die Hinweise werden für die späteren Baugenehmigungsverfahren zur Kenntnis und in die Begründung unter den Punkt „8. Hinweise“ aufgenommen.</b>				
18	Polizeipräsidium Polizeidirektion Süd Stabsbereich 1.3 (Verkehrsangelegenheiten) PF 100965 03009 Cottbus	29.07.2014	04.08.2014	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich				
19	Bundesamt für Infrastruktur, Umwelttechnik und Dienstleistungen der Bundeswehr Postfach 296353019 Bonn	29.07.2014	30.07.2014	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich				
20	Landesamt für Bergbau-Geologie und Rohstoffe Brandenburg	29.07.2014		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				

## Abwägung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „FIB e.V. - Brauhausweg“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand: 29.09.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
	PSF 100933 03009 Cottbus								
21	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben PF 100262 03002 Cottbus	29.07.2014		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
22	BVVG Bodenverwertungs- und –verwaltungsgesellschaft Borkumstraße 2 13189 Berlin	29.07.2014		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
23	Ministerium der Finanzen Abteilung 4 Steinstraße 104-106 14480 Potsdam	29.07.2014		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
24	Regionale Planungsstelle Lausitz-Spreewald Der Vorstand Straße der Jugend 33 03050 Cottbus	29.07.2014	29.08.2014	Der Entwurf des integrierten Regionalplanes wurde am 24. Juni 1999 durch die Regionalversammlung gebilligt. Des Weiteren ist der sachliche Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe, der seit dem 26. August 1998 in Kraft getreten ist, zu beachten. Am 01. Dezember 2011 wurde der Aufstellungsbeschluss für die Erarbeitung eines sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ gefasst. Am 24.04.2014 wurde der 2. Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ durch die Regionalversammlung gebilligt und die Eröffnung des förmlichen Beteiligungsverfahrens beschlossen (21.05.2014) bis zum 23.07.2014. Somit liegen nunmehr überarbeitete eingeleitete Ziele der Raumordnung zur Steuerung der Windenergienutzung in der Region Lausitz-Spreewald vor.  Für den sachlichen und räumlichen Teilregionalplan IV „Lausitzer Seenland“ wurde am 19. Dezember 2002 ein Aufstellungsbeschluss gefasst.  Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich				
25	Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Heinrich-Mann-Allee 103	29.07.2014		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				

## Abwägung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „FIB e.V. - Brauhausweg“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 29.09.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
	14473 Potsdam								
26	Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Hohenleipisch Berliner Straße 37 04934 Hohenleipisch	29.07.2014	28.08.2014	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich				
27	Landesamt Ländliche Entwicklung und Flurneuerung Karl-Marx-Straße 21 15926 Luckau	29.07.2014	29.07.2014	Keine Hinweise aus bodenordnerischer Sicht	Keine Abwägung erforderlich				
28	Verkehrsmanagement Elbe-Elster GmbH Nach dem Horst 43 03238 Finsterwalde	29.07.2014		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
29	Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain Am Markt 8 03253 Doberlug-Kirchhain	29.07.2014		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
30	Stadtverwaltung Sonnewalde Markt 26 03249 Sonnewalde	29.07.2014		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
31	Amt Kleine Elster (Niederlausitz) Turmstraße 5 03238 Massen	29.07.2014	26.08.2014	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich				
32	Amt Plessa Steinweg 6 04926 Plessa	29.07.2014	21.08.2014	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich				
33	Stadt Lauchhammer Liebenwerdaer Str. 69 01979 Lauchhammer	29.07.2014		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
34	Amt Elsterland Kindergartenstraße 2a 03253 Schönborn	29.07.2014		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
35	Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung	29.07.2014		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				

## Abwägung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „FIB e.V. - Brauhausweg“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand: 29.09.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
36	Abteilung Tiefbau und Grünpflege	29.07.2014		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
37	Abteilung Liegenschafts- und Gebäudemanagement	29.07.2014	12.08.2014	Der Entwurf vorhabenbezogener Bebauungsplan „FIB e.V. Brauhausweg“ vom 12.6.2014 wurde geprüft. Informationen, die für den Entwurf vorh. B-Plan zweckdienlich sind, liegen dem Liegenschaftsmanagement nicht vor.	Keine Abwägung erforderlich				
38	Wirtschaftsförderung	29.07.2014		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				

### Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 01.09.2014 bis einschließlich 01.10.2014

1			28.09.2014	<p>Auch wir sind Anwohner des Brauhausweges in Finsterwalde und haben von Ihrem Vorhaben bezüglich des FIB e.V. gehört und sind schockiert! Schockiert darüber, dass Sie es nicht für nötig gehalten haben uns, die Anwohner des Brauhausweges, davon in Kenntnis zu setzen, was Sie hier vorhaben! - zu mindestens nicht persönlich, was aber beim ersten Bau des neuen Forschungshauses passiert ist!</p> <p>auch wir leben zusammen mit dem Institut und verfolgen dessen Entwicklung - vor allem vor ein paar Jahren die Sanierung und Renovierungsarbeiten des Haupthauses (Dach, Dachfenster, Heizungsanlage....)</p> <p>Wir sind von diesem Bauvorhaben direkt betroffen und fühlen uns verletzt in unseren Rechten, denn wir haben nicht nur die Einfahrt des Instituts vor unsere Einfahrt, Nein wir haben auch unser Haus direkt zur Front des Institutes.</p> <p>Unsere Einwände resultieren aus dem ausgelegten Bebauungsplan und stellen ebenfalls fest, dass Sie viele Sachen gar nicht berücksichtigt haben!</p> <p>1. Sie vergeben mit dem Bau eine ca. 10 m hohen Gebäudes einem Wohngebiet, und zwar unserem Brauhausweg, einen industriellen Charakter! Dieser industrielle Charakter wird definitiv auf kurz oder lang den Wert der Grundstücke hier im Brauhausweg senken!!</p>	<p>Die Beteiligung der Anwohner erfolgt im Rahmen der Auslegung des Vorhaben- und Erschließungsplanes. Für Erläuterungen bezüglich der Festlegungen steht das Planungsbüro nach Terminabsprache gern zur Verfügung.</p> <p>Im Zuge einer Bebauung würde eine von zwei derzeitigen Einfahrten im Brauhausweg entfallen, die verbleibende Einfahrt würde nur als Zufahrt zu den Garagen genutzt.</p> <p>Die vorgesehene Gebäudenutzung hat nichtstörenden Charakter. Es findet keine Produktion im Gebäude statt. Die Art der Nutzung besteht aus Verwaltung, sowie Labortätigkeit wie bisher.</p>				
---	--	--	------------	--	--	--	--	--	--

## Abwägung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „FIB e.V. - Brauhausweg“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 29.09.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>2. Vermutlich werden auch Grundwasserhaltungsmaßnahmen im Zuge des Neubaus notwendig, da es bei den angrenzenden Wohnbebauungen zu möglichen Setzungsschäden kommen kann (Setzungsrisse im Mauerwerk).</p> <p>3. In Vorbereitung der Baumaßnahme in unserem Brauhausweg sollte auch zumindest eine Bestandsaufnahme bzw. Bestandssicherung der in unmittelbaren Umfeld stehenden Häuser erfolgen, um etwaige Schände in der Bauphase auszuschließen (Unsere Häuser stehen nur ca. 10 m von Ihrem Bauplan entfernt!)</p> <p>4. Des weiteren sollten Sie über Maßnahmen nachdenken, welche zur Reduzierung der Staub- und Lärmentwicklung während der Abbrucharbeiten führen. Denn Sie können sich garantiert vorstellen, welche Ausmaße das für uns hier in der Straße hat!</p> <p>5. Durch die geplante Höhe Ihres neuen Gebäudes sind vor allem Belichtung und Besonnung unserer Häuser gar nicht berücksichtigt und vor allem eingeschränkt - auch diese sollten Sie in ihrem Bauvorhaben mit berücksichtigen! (wir erhalten dann nämlich einen Hinterhofcharakter - direkter Blick auf eine Mauer).</p> <p>6. Da wir bereits im letzten Jahr schon eine Baumaßnahme (die vor allem ihren Termin zur Fertigstellung erheblich überschritten hat) miterleben durften, sollten Sie sich über die Sicherstellung der Grundstückszufahrten bzw. Einfahrten der Höfe und Garagen Gedanken machen. Ebenfalls sollten die Fahrzeuge des Institutes und ihre Gäste ihren eigenen Parkplatz nutzen. Auch ist zu vermeiden, dass sich diese Fahrzeuge in den Brauhausweg stellen, dass wir beim ersten Bauvorhaben bereits Probleme mit dem Zuparken unserer Einfahrten hatten!</p> <p>7. Sie sollten auch bedenken dass wir als Anwohner bereits die Straße vor Jahren mitfinanziert haben und nicht bereit sind erneut für Schäden zu bezahlen, die dieses Bauvorhaben mit sich bringt!--&gt; Unser Brauhausweg erweist bereits</p>	<p>Grundwasserhaltung ist nicht erforderlich, da eine Unterkellerung nicht vorgesehen ist. Damit kann auch die Gefahr von Setzungsrissen ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Möglichkeit einer Bauzustandsaufnahme im Umfeld besteht. Eine Abstimmung über deren Notwendigkeit sollte im Vorfeld der Baumaßnahmen erfolgen.</p> <p>Während der Abbrucharbeiten sind entsprechende Schutzmaßnahmen für die Umgebung in Bezug auf Staubbentwicklung vorzusehen. (Bewässerung der Abbruchstellen)</p> <p>Die vorgesehene maximale Höhe des Gebäudes ist mit 10,50 m vorgegeben und liegt damit 0,70 m unter der Firsthöhe des bestehenden Verwaltungsgebäudes. Die Entstehung eines Hinterhofcharakters ist nicht zu befürchten, vielmehr wird die Straße durch die Neubebauung aufgewertet.</p> <p>Im vorliegenden Plan ist ein ausreichend großer Parkplatz auf dem Gelände des FIB vorgesehen. Die Zufahrt erfolgt, wie bisher, vom Ponnsdorfer Weg. Grundsätzlich ist das Parken in der Straße Brauhausweg zulässig. Das Verstellen von bestehenden Einfahrten ist zu vermeiden.</p> <p>Vor Beginn der Arbeiten ist eine Zustandsaufnahme der Straße mit dem Bauamt der Stadt Finsterwalde durchzuführen. Spätere Schäden, die auf Bautätigkeit zurückzuführen sind, werden zu Lasten des</p>				

## Abwägung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „FIB e.V. - Brauhausweg“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 29.09.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Risse in der Fahrbahn auf!</p> <p>8. Es wohnen hier auch kleine Kinder, die in der gesamten Zeit des Bauvorhabens die SPIELSTRAÙE - unseren Brauhausweg - nicht mehr als solches nutzen können, da wir auch beim ersten Bauvorhaben erleben durften, wie hier Baufahrzeuge langgefahren sind!</p> <p>Mit Wertung der aufgezeigten Einwände sind wir als betroffener Anlieger des Brauhausweges mit diesem Bebauungsplan NICHT einverstanden!</p> <p>Wir bitten um Stellungnahme!</p>	<p>Verursachern beseitigt.</p> <p>Ein langsames, rücksichtsvolles Befahren der Spielstraße ist zulässig. Vorrangig ist der Baustellenverkehr über die Zufahrt vom Ponnisdorfer Weg vorgesehen.</p>				
2			26.09.2014	<p>Als Bewohner des Brauhausweges kennen wir die Aktivitäten des FIB e.V., leben zusammen mit dem Institut, verfolgen dessen Entwicklung und haben den Bebauungsplan interessiert gelesen.</p> <p>Der Bebauungsplan enthält für uns Darstellungslücken und insgesamt ergibt das Vorhaben Anlass für Einwände.</p> <p>Im ausliegenden Plan wird die Notwendigkeit des Abrisses des bestehenden Verwaltungsgebäudes nicht begründet, sondern nur festgestellt. Das Gebäude ist in einem voll funktionsfähigem Zustand, weil es in den vergangenen zwei Jahrzehnten regelmäßig und schrittweise saniert wurde. Die Möglichkeit einer Erweiterung der bestehenden Bausubstanz wird weder erwähnt noch erörtert.</p> <p>Im Plan werden nur die Grundflächenzahlen 0,4 und 0,7, die Vollgeschosse I bis III sowie eine Lagebezeichnung der bebaubaren Flächen aufgezeigt, aber nicht Vorstellungen zum Aussehen, der Größe und genauen Lage des neu zu errichtenden Verwaltungsgebäudes. Als Bürger und Anwohner machen wir uns Gedanken über das Aussehen des zu errichtenden Gebäudes im Straßenbild einer Straße mit der Funktion des allgemeinen Wohngebietes. Im Brauhausweg haben alle Häuser eine ein- oder zweigeschossige Straßenfront und stehen außer Brauhausweg 2 mit der Traufkante parallel zur Straße. Damit wollen wir zum Ausdruck bringen, dass eine dreigeschossige Straßenfassade das Straßenbild</p>	<p>Das bestehende Gebäude entspricht in vielen Punkten nicht der aktuell gültigen Bauordnung, vor allem Durchgangshöhen und Rettungswege können nicht eingehalten werden. Eine Erweiterung des bestehenden Gebäudes würde funktionell und baulich erhebliche Einschränkungen des Betriebes nach sich ziehen.</p> <p>Die vorliegende Planung schreibt die Rahmenbedingungen, unter denen eine Bebauung erfolgen kann fest. Im Rahmen einer Ausschreibung wird das Planungsbüro ermittelt, das den Entwurf erstellt. Danach kann erst zu diesem Zeitpunkt eine konkrete gestalterische Aussage getroffen werden. Nicht alle Gebäude stehen mit der Traufe zur Straße. Lediglich das Einfamilienhaus am Anfang und am Ende der Straße auf der gegenüberliegenden Seite sind zweigeschossig. Alle anderen Gebäude würden nach der derzeitigen Bauordnung als dreigeschossig gelten. Die Dreigeschossigkeit setzt</p>				

## Abwägung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „FIB e.V. - Brauhausweg“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 29.09.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>veranstalten würde.</p> <p>Im Bebauungsplan werden Umweltauswirkungen dargestellt. Entsetzt müssen wir feststellen, dass diese Beschreibung möglicher erheblicher Umweltauswirkungen auf Leben und Wohnen der Menschen in der Straße nicht erfolgt. Es werden keinerlei Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Staub, Lärm, Erschütterungen, eingeschränkter Straßennutzung usw. sowie zum Ausgleich aufgezeigt. Das bewegt auch deshalb, weil im Zuge der inzwischen abgeschlossenen Baumaßnahme Laborgebäude/Gewächshaus vorher gemachte Versprechen hinsichtlich der Bauzeiten nicht eingehalten wurde. An keiner Stelle des Planes erfolgt die Auseinandersetzung mit der Existenz angrenzender und anliegender Grundstücke und den Auswirkungen während der Bauarbeiten auf diese Häuser.</p> <p>Mit Wertung der aufgezeigten Einwände sind wir als anliegende Bürger mit diesem Bebauungsplan nicht einverstanden. Wir fordern Erklärungen zum geplanten Bauvorhaben.</p>	<p>sich auch in der Beethovenstraße, sowie am Ponnisdorfer Weg fort. Auf der Straßenseite, auf der eine zukünftige Bebauung vorgesehen ist, stehen auf der gleichen Straßenseite auch Gebäude mit Walmdächern. Die, nach der Brandenburgischen Bauordnung einzuhaltenen Abstandsflächen zur Nachbarbebauung werden eingehalten.</p> <p>Im Rahmen der vorliegenden Planung sind Vorgaben in Bezug auf die künftige Bebauung fest zu legen. Die Bauabwicklung ist nicht Bestandteil diese Planes. Ziel einer späteren Umsetzung ist es, die Bauzeit so kurz wie möglich zu halten, Störungen im Bauablauf sind jedoch nicht vorhersehbar.</p>				
3	27 Unterschriften (Brauhausweg, Beethovenstraße 2, Ponnisdorfer Weg 2)		28.09.2014	<p>Auch wir sind Anwohner des Brauhausweges in Finsterwalde und haben von Ihrem Vorhaben bezüglich des FIB e.V. gehört und sind schockiert! Schockiert darüber, dass Sie es nicht für nötig gehalten haben uns, die Anwohner des Brauhausweges, davon in Kenntnis zu setzen, was Sie hier vorhaben! - zu mindestens nicht persönlich, was aber beim ersten Bau des neuen Forschungshauses passiert ist!</p> <p>Auch wir leben zusammen mit dem Institut und verfolgen dessen Entwicklung - vor allem vor ein paar Jahren die Sanierung und Renovierungsarbeiten des Haupthauses (Dach, Dachfenster, Heizungsanlage ..)</p> <p>Wir sind von diesem Bauvorhaben direkt betroffen und fühlen uns verletzt in unseren Rechten, denn wir haben nicht nur die Einfahrt des Instituts vor unserer Einfahrt, NEIN, wir haben auch unsere Haus direkt zur Fort des Instituts.</p> <p>Im ausliegenden Plan wird die Notwendigkeit des Abrisses des bestehenden Verwaltungsgebäudes nicht begründet,</p>	<p>Die Beteiligung der Anwohner erfolgt im Rahmen der Auslegung des Vorhaben- und Erschließungsplanes. Für Erläuterungen bezüglich der Festlegungen steht das Planungsbüro nach Terminabsprache gern zur Verfügung.</p> <p>Im Zuge einer Bebauung würde eine von zwei derzeitigen Einfahrten im Brauhausweg entfallen, die verbleibende Einfahrt würde nur als Zufahrt zu den Garagen genutzt.</p> <p>Das bestehende Gebäude entspricht in vielen Punkten nicht der aktuell gültigen Bauordnung, vor</p>				

## Abwägung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „FIB e.V. - Brauhausweg“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 29.09.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>sondern nur festgestellt. Das Gebäude ist von einem voll funktionsfähigen Zustand, weil es in den vergangenen zwei Jahrzehnten regelmäßig und schrittweise saniert wurde. Die Möglichkeit einer Erweiterung der bestehenden Bausubstanz (Verwaltungsgebäude) wird weder erwähnt noch bearbeitet.</p> <p>Unsere Einwände resultieren aus dem ausgelegten Bebauungsplan und stellen ebenfalls fest, dass Sie viele Sachen gar nicht berücksichtigt haben!</p> <p>1. Sie geben mit dem Bau eines ca. 10 m hohen Gebäudes einem Wohngebiet, und zwar unserem Brauhausweg, einen industriellen Charakter! Dieser industrielle Charakter wird definitiv auf kurz oder lang den Wert der Grundstücke hier im Brauhausweg senken!! Als Bürger und Anwohner machen wir uns Gedanken über das Aussehen des zu errichtenden Gebäudes im Straßenbild einer Straße mit der Funktion des allgemeinen Wohngebietes. Im Brauhausweg haben alle Häuser eine ein- oder zweigeschossige Straßenfront und stehen mit der Traufkante parallel zur Straße. Damit wollen wir zum Ausdruck bringen, dass eine dreigeschossige Straßenfassade das Straßenbild verunstalten würde.</p> <p>2. Vermutlich werden auch Grundwasserhaltungsmaßnahmen im Zuge des Neubaus notwendig, da es bei den angrenzenden Wohnbebauungen zu möglichen Setzungsschäden kommen kann (Setzungsrisse im Mauerwerk).</p> <p>3. In Vorbereitung der Baumaßnahme in unserem Brau-</p>	<p>allem Durchgangshöhen und Rettungswege können nicht eingehalten werden. Eine Erweiterung des bestehenden Gebäudes würde funktionell und baulich erhebliche Einschränkungen des Betriebes nach sich ziehen.</p> <p>Die vorgesehene Gebäudenutzung hat nichtstörenden Charakter. Es findet keine Produktion im Gebäude statt. Die Art der Nutzung besteht aus Verwaltung, sowie Labortätigkeit wie bisher. Die vorliegende Planung schreibt die Rahmenbedingungen, unter denen eine Bebauung erfolgen kann fest. Im Rahmen einer Ausschreibung wird das Planungsbüro ermittelt, das den Entwurf erstellt. Danach kann erst zu diesem Zeitpunkt eine konkrete gestalterische Aussage getroffen werden. Nicht alle Gebäude stehen mit der Traufe zur Straße. Lediglich das Einfamilienhaus am Anfang und am Ende der Straße auf der gegenüberliegenden Seite sind zweigeschossig. Alle anderen Gebäude würden nach der derzeitigen Bauordnung als dreigeschossig gelten. Die Dreigeschossigkeit setzt sich auch in der Beethovenstraße, sowie am Ponsdorfer Weg fort. Auf der Straßenseite, auf der eine zukünftige Bebauung vorgesehen ist, stehen auf der gleichen Straßenseite auch Gebäude mit Walmdächern. Die, nach der Brandenburgischen Bauordnung einzuhaltenen Abstandsflächen zur Nachbarbebauung werden eingehalten.</p> <p>Grundwasserhaltung ist nicht erforderlich, da eine Unterkellerung nicht vorgesehen ist. Damit kann auch die Gefahr von Setzungsrissen ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Möglichkeit einer Bauzustandsaufnahme im</p>				

## Abwägung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „FIB e.V. - Brauhausweg“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 29.09.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>hausweg muss eine Bestandsaufnahme bzw. Bestandssicherung der im unmittelbaren Umfeld stehenden Häuser erfolgen, um etwaige Schäden in der Bauphase auszuschließen! (Unsere Häuser stehen nur ca. 10 m von Ihrem Bauplan entfernt!)</p> <p>4. Des weiteren sollten Sie über Maßnahmen nachdenken, welche zur Reduzierung der Staub- und Lärmentwicklung während der Abbrucharbeiten führen. Denn Sie können sich garantiert vorstellen, welche Ausmaße das für uns hier in der Straße hat!</p> <p>5. Durch die geplante Höhe Ihres neuen Gebäudes sind vor allem Belichtung und Besonnung unserer Häuser gar nicht berücksichtigt und vor allem eingeschränkt - auch dies sollten Sie in ihrem Bauvorhaben mit berücksichtigen! (wir erhalten dann nämlich einen Hinterhofcharakter - direkter Blick auf eine Mauer).</p> <p>6. Da wir bereits im letzten Jahr schon eine Baumaßnahme (die vor allem ihren Termin zur Fertigstellung erheblich überschritten hat) miterleben durften, sollten Sie sich über die Sicherstellung der Grundstückszufahrten bzw. Einfahrten der Höfe und Garagen Gedanken machen. Ebenfalls sollten die Fahrzeuge des Institutes und ihre Gäste Ihren eigenen Parkplatz nutzen. Auch ist zu vermeiden, dass sich diese Fahrzeuge in den Brauhausweg stellen, dass wir beim ersten Bauvorhaben bereits Probleme mit dem Zuparken unserer Einfahrten hatten!</p> <p>7. Sie sollten auch bedenken, dass wir als Anwohner bereits die Straße vor Jahren mit finanziert haben und nicht bereit sind erneute für Schäden oder Verbesserungen nach dem Bau zu bezahlen, die dieses Bauvorhaben mit sich bringt!! --&gt; Unser Brauhausweg erweist bereits Risse in der Fahrbahn auf!</p> <p>8. Es wohnen hier auch kleine Kinder, die in der gesamten Zeit des Bauvorhabens die SPIELSTRAßE - unseren Brauhausweg - nicht mehr als solchen nutzen können, da wir auch beim ersten Bauvorhaben erleben durften, wie hier</p>	<p>Umfeld besteht. Eine Abstimmung über deren Notwendigkeit sollte im Vorfeld der Baumaßnahmen erfolgen.</p> <p>Während der Abbrucharbeiten sind entsprechende Schutzmaßnahmen für die Umgebung in Bezug auf Staubentwicklung vorzusehen. (Bewässerung der Abbruchstellen)</p> <p>Die Vorgabe der maximalen Bebauungshöhe von 10.50 m liegt 0,70 m unter der derzeitigen Firshöhe. Die Abstandsflächen gemäß Brandenburgischer Bauordnung werden eingehalten, so dass Einschränkungen in Bezug auf die Besonnung der benachbarten Gebäude nicht auftreten.</p> <p>Im vorliegenden Plan ist ein ausreichend großer Parkplatz auf dem Gelände des FIB vorgesehen. Die Zufahrt erfolgt, wie bisher, vom Ponnsdorfer Weg. Grundsätzlich ist das Parken in der Straße Brauhausweg zulässig. Das Verstellen von bestehenden Einfahrten ist zu vermeiden.</p> <p>Vor Beginn der Arbeiten ist eine Zustandsaufnahme der Straße mit dem Bauamt der Stadt Finsterwalde durchzuführen. Spätere Schäden, die auf Bautätigkeit zurückzuführen sind, werden zu Lasten des Verursachers beseitigt.</p> <p>Ein langsames, rücksichtsvolles Befahren der Spielstraße ist zulässig. Vorrangig ist der Baustellenverkehr über die Zufahrt vom Ponnsdorfer Weg vorgesehen. Die Nutzung als Spielstraße ist wäh-</p>				

## Abwägung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „FIB e.V. - Brauhausweg“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 29.09.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Baufahrzeuge langgefahren sind!</p> <p>Mit Wertung der aufgezeigten Einwände sind wir als betroffener Anlieger des Brauhausweges mit diesem Bebauungsplan NICHT einverstanden.</p> <p>Wir bitten um Stellungnahme!</p>	<p>rend der Zeit der Bauarbeiten zu gewährleisten.</p>				